

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Griesser Gruppe

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "AEB") ersetzt alle früheren Versionen. Bisherige spezielle Vereinbarungen zwischen den Unternehmen der Griesser Gruppe und dem Lieferanten gehen vor. Diese AEB gehen den AGB der Griesser-Gruppe vor.
- 1.2 Diese AEB gelten für alle Kauf-, Werklieferungs-, Werk- und Dienstleistungsverträge der Griesser Gruppe (nachfolgend "wir"/"uns") mit Lieferanten weltweit, soweit im Einzelfall nicht schriftlich besondere vertragliche Abmachungen getroffen werden oder zwingende gesetzliche Bestimmungen zu beachten sind. Sämtliche von diesen AEB abweichenden vertraglichen Abmachungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen der Lieferanten gelten nicht, soweit sie den vorliegenden AEB widersprechen.
- 1.3 Wo in den vorliegenden AEB von "Waren" die Rede ist, sind uns gelieferte Daten und Softwareprogramme und auch Dienstleistungen mutatis mutandis mitgemeint.

2. Angebot/Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angaben bezüglich Qualität und Spezifikation in unseren Anfragen bzw. unseren Bestellungen und Plänen, sowie die allgemein in den Prospekten, Katalogen, Zeichnungen, Plänen und auf der Homepage der Lieferanten gemachten Angaben sind für uns verbindlich, soweit nicht im Einzelfall andere Spezifikationen schriftlich vereinbart werden.
- 2.2 Unsere schriftlichen Bestellungen sind verbindlich. Sofern der Lieferant einer Bestellung nicht innert drei Werktagen schriftlich widerspricht, gelten die darin aufgeführten bzw. erwähnten Bedingungen und Fristen als akzeptiert.
- 2.3 Mündliche Bestellungen unsererseits sind nur verbindlich, wenn sie umgehend schriftlich bestätigt werden.
- 2.4 Die vom Lieferanten kommunizierten Preise bleiben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, während mindestens 6 Monaten ab Kommunikation verbindlich.

3. Änderungen

- 3.1 Wir behalten uns vor, bis drei Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Lieferung kostenfrei Änderungen an der Bestellung vorzunehmen.
- 3.2 Technische Änderungen bzw. Generationenwechsel an der zu liefernden Ware werden nur nach vorgängiger schriftlicher Bestätigung unsererseits akzeptiert.

4. Lieferung / Prüfung

- 4.1 Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, erfolgen Lieferungen an uns DDP Aadorf (Incoterms 2020).
- 4.2 Der Lieferant ist für eine sachgemässe und sichere Verpackung verantwortlich. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware vor Ausgang auf Beschädigungen, Qualität und Quantität zu prüfen.
- 4.3 Teillieferungen werden nur nach unserem vorgängigen schriftlichen Einverständnis akzeptiert.
- 4.4 Die von uns in der Bestellung schriftlich angegebenen Lieferfristen sind verbindlich und verstehen sich am Bestimmungsort eintreffend. Der Lieferant haftet für jeden Schaden aus der Nichteinhaltung einer Lieferfrist bzw. eines Liefertermins.
- 4.5 Jeder Lieferung ist ein Warenschein mit unserer Bestellnummer, der Anzahl der gelieferten Waren und (im Fall einer Teillieferung) der noch offenen Liefermenge beizufügen.
- 4.6 Wir prüfen die Waren nach Eingang nur auf Quantität und offenkundige Mängel.
- 4.7 Im Falle von Dienstleistungen oder Werkverträgen dürfen Subakkordanten nur nach unserer vorgängigen schriftlichen Zustimmung zugezogen werden.

5. Gewährleistung und Garantien

- 5.1 Der Lieferant leistet Gewähr für die Qualität und Gebrauchstauglichkeit der gelieferten Waren während fünf Jahren ab Einbau unseres Endproduktes beim Kunden.
- 5.2 Der Lieferant haftet uns gegenüber für sämtliche Schäden, welche ihren kausalen Ursprung in der Mangelhaftigkeit eines von ihm gelieferten Produkts haben. Diese Haftung umfasst unter anderem auch sämtliche indirekten und mittelbaren Schäden und auch allenfalls anfallende Kosten für Prozesse und Rechtsvertretung sowie die Kosten von Rückrufaktionen, sofern wir solche als notwendig erachten sollten.
- 5.3 Der Lieferant haftet für alle von ihm zugezogenen Hilfspersonen, Subakkordanten oder Vorunternehmer.
- 5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, eine branchenübliche Haftpflichtversicherung mit einer genügenden Deckung abzuschliessen und zu unterhalten, und er verpflichtet sich, uns auf Anfrage einen Nachweis dafür zu erbringen.
- 5.5 Der Lieferant garantiert die Einhaltung sowohl der vereinbarten, zugesicherten oder vom Lieferanten in seinen Prospekten, etc. versprochenen Zusicherungen, als auch aller branchenüblichen Vorgaben und Qualitätsmerkmale.

- 5.6 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die von ihm gelieferten Waren alle anwendbaren nationalen, internationalen und europäischen, gesetzlichen, behördlichen und branchenspezifischen Normen einhalten und ohne weiteres und gefahrlos in unsere Produkte eingebaut und im Zusammenhang mit unseren Produkten verwendet werden können. Er garantiert, dass er eine taugliche und mindestens dem branchenüblichen Standard entsprechende Qualitätssicherung eingerichtet hat und verpflichtet sich, diese auf Nachfrage hin nachzuweisen. Beispiele dafür sind: REACH/RoHS/WEE/PrSG/PrHG (Liste nicht abschliessend).
- 5.7 Der Lieferant garantiert, dass er die Kriterien der uns in irgendeiner Form mitgeteilten Zertifikate während der gesamten Geschäftsbeziehung mit uns erfüllt und ist verpflichtet, uns mitzuteilen, sobald er diese Kriterien nicht mehr erreicht oder falls ihm das entsprechende Zertifikat entzogen oder nicht mehr erneuert werden sollte.
- 5.8 Der Lieferant garantiert, dass die Verarbeitung, der Einbau und die Verwendung der gelieferten Waren keinerlei Rechte Dritter verletzt und stellt uns und unsere Kunden und Abnehmer von sämtlichen allfälligen aufgrund einer Rechtsverletzung gestellten Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.
- 5.9 Wir sind berechtigt, jederzeit während der Gewährleistungsfrist gemäss Ziff. 5.1 vorstehend Mängel zu rügen und haben keinerlei Pflicht oder Obliegenheit zu einer sofortigen oder innert angemessener Frist erfolgenden Prüfung der Ware.
- 5.10 Im Fall eines Mangels haben wir das volle Wahlrecht zwischen Minderung, Wandlung oder Lieferung eines mängelfreien Produkts. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten. Rücksendungen mangelhafter Waren und Neusendungen mängelfreier Waren erfolgen auf Kosten und Risiko des Lieferanten.

6. Rechnungen

- 6.1 An uns gestellte Rechnungen werden innerhalb von dreissig Tagen nach Rechnungseingang, frühestens aber dreissig Tage nach Wareneingang zur Zahlung fällig.
- 6.2 Wir behalten uns eine Verrechnung mit jedweden Gegenforderungen gegenüber dem Lieferanten vor.

7. Geistiges Eigentum / Datenschutz / Vertraulichkeit

- 7.1 Sämtliche von uns übermittelten Daten, Pläne, Zeichnungen, etc. (nachfolgend allesamt als "Daten" bezeichnet) stehen in unserem geistigen Eigentum. Der Lieferant ist keinesfalls berechtigt, diese Daten anderweitig als zur Erfüllung des mit uns eingegangenen Vertrages zu benutzen.
- 7.2 Der Lieferant haftet für jeden Schaden, welcher uns durch eine unbefugte Verwendung der Daten entsteht.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche uns betreffenden Daten, welche ihm während der Zusammenarbeit mit uns zukommen, vollumfänglich geheim zu halten, und er ist verpflichtet die von uns oder in unserem Namen gelieferten Daten auf unseren Wunsch hin zurückzugeben, sofern sie in physischer Form vorliegen, bzw. mit Löschungsprotokoll zu löschen.
- 7.4 Der Lieferant verpflichtet sich bei der Speicherung und anderweitigen Verarbeitung der von uns übermittelten Daten sämtliche Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze strikte einzuhalten und haftet uns gegenüber für jeden Schaden im Zusammenhang mit der Verletzung der Anforderung einer Datenschutzbestimmung.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten untersteht in jedem Fall materiellem schweizerischem Recht ohne Berücksichtigung des Kollisionsrechts sowie unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. **Gerichtsstand** für sämtliche Streitigkeiten ist **CH-8355 Aadorf**. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte. Wir behalten uns aber vor, den Lieferanten stattdessen an seinem ordentlichen Gerichtsstand zu belangen.